

Der Senat von Berlin  
SenFin II A - H 1346 – 3/2013  
Tel.: 9(0)20-2027

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – GSen –

Vorlage

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Erste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

-----

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Erste Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung  
Vom 16. Juli 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 193) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach Tarifstelle 1004 wird folgende neue Tarifstelle 1005 eingefügt:

„1005 Hausbesuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Mobilen Bürgerdienste am Aufenthaltsort des Bürgers.

Pro Hausbesuch

30

Die Gebühr wird neben sonstigen Verwaltungsgebühren  
für die jeweilige gewünschte Leistung erhoben.

Gebührenfrei:

Inanspruchnahme durch Empfänger von Leistungen nach  
den SGB II oder XII, die zusätzlich ihre Bedürftigkeit  
glaubhaft machen können - bspw. durch einen Schwerbe-  
hindertenausweis oder eine Bescheinigung über eine  
Pflegestufe - wenn der Hausbesuch der Umsetzung eines  
antragsbezogenen Anliegens dient.“

2. Die Tarifstelle 2222 wird aufgehoben.

3. Nach Tarifstelle 2246 wird folgende neue Tarifstelle 2247 eingefügt:

„2247 Erlaubnisse für Finanzanlagenvermittler im Sinne des  
§ 34f der Gewerbeordnung

a) Erlaubnis zum Betrieb

90 -1 740

b) Erlaubnis zur Stellvertretung

15 - 205“

4. Tarifstelle 2249 erhält folgende Fassung:

„2249 Amtshandlungen für das Buchmachergewerbe nach dem  
Rennwett- und Lotteriewettgesetz

a) Zulassung eines Buchmachers

350 -1 000

b) Zulassung für die Buchmacherwettannahmestelle

200 - 500

c) Zulassung eines Buchmachergehilfen

130

d) Änderung der Zulassungsurkunde

25“

5. Nach Tarifstelle 2859 wird folgende neue Tarifstelle 2900 eingefügt:

„2900 Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz

a) Maßnahmen und Anordnungen nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Geldwäschegesetzes zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen, je Maßnahme oder Anordnung 100 - 1 015

Anmerkung: Allgemeine Prüfungen im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes sind kostenfrei.

b) Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung der Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes 57 -1 146

c) Anordnungen und Bestimmungen im Einzelfall, um Sicherungsmaßnahmen zu treffen gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, je Anordnung oder Bestimmung 100 -1 015

d) Entscheidung über einen Antrag hinsichtlich einer Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 9 Absatz 4 bzw. § 9 Absatz 5 Satz 3 des Geldwäschegesetzes 100 -1 015“

6. Die Buchstaben c und d der Tarifstelle 9104 erhalten folgende Fassung:

„c) Anordnung, dass Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder zur Beseitigung technischer oder organisatorischer Mängel gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes getroffen werden 600 - 4 000

d) Untersagung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder des Einsatzes von Verfahren bei unterlassener Mängelbeseitigung gemäß § 38 Absatz 5 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes 600 - 4 000“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines

Die Verwaltungsgebührenordnung wurde im Jahre 2009 neu erlassen und gilt seit dem weitgehend unverändert. Die nächste Überarbeitung ist im Rahmen der beabsichtigten Reform des Gebührenrechts, d.h. nach Verabschiedung eines neuen Gebührengesetzes vorgesehen.

Diese Änderungsverordnung dient der Anpassung der Tarifstelle 2249 (Amtshandlungen für das Buchmachergewerbe nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz), die aufgrund der Einführung weiterer Prüfungstatbestände dringend erforderlich ist. Verbunden mit dieser Änderung wird die zeitnahe Aufnahme weiterer Gebührentatbestände, mit denen eine kostendeckende Durchführung der entsprechenden Amtshandlungen sichergestellt werden soll. Die hierfür erforderliche Gebührenerhebung erfolgt bisher noch auf der Grundlage des sogenannten „Auffanggebührentatbestandes“ nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

Sachliche Zuständigkeit: SenInnSport (Tarifstelle 1005), BlnBDI (Tarifstelle, 9104) und SenWiTechForsch (Tarifstellen 2247, 2249, 2900).

### b) Einzelbegründung

#### 1. Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis)

##### Zu 1. (Tarifstelle 1005)

Die Kostenfreiheit des Angebotes der Mobilen Bürgerdienste hatte zur Folge, dass die Leistung trotz hoher Nachfrage selten angeboten wurde. Durch die Gebührenerhebung soll ein zusätzlicher Anreiz für die Bezirke geschaffen werden, den Service grundsätzlich anzubieten. Berücksichtigt wurde auch der Aspekt, dass die Bürger die Möglichkeit zur Wahl haben zwischen

- a) dem stationären Bürgeramt - unangemeldet aufgesucht mit Wartezeiten, aber gebührenfrei,
- b) dem stationären Bürgeramt - mit Terminvereinbarung ohne Wartezeit und ebenfalls kostenlos,
- c) dem mobilen (temporären) Bürgeramt - ohne Wartezeiten auch gebührenfrei,
- d) Hausbesuche durch Bürgeramtsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter - ohne Wartezeit, doch mit Entrichtung einer hierfür angemessenen Servicegebühr.

### Zu 2. (Tarifstelle 2222)

Die Aufhebung der Tarifstelle wird notwendig, weil die Regelungskompetenz auf den Bund übergegangen ist.

### Zu 3. (Tarifstelle 2247)

Es handelt sich um einen neuen Erlaubnistatbestand. Die Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f der Gewerbeordnung gilt ab 01.01.2013.

### Zu 4. (Tarifstelle 2249)

Im Zuge der Neuausrichtung des rechtlichen Rahmens des Glücksspiels (Glücksspielstaatsvertrag sowie das Ausführungsgesetz) ist eine Evaluierung des insoweit erforderlichen Verwaltungsverfahrens zur Erlaubniserteilung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) erfolgt. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass die bisher festgesetzte Gebührenhöhe für einzelne Amtshandlungen im Verhältnis zum Aufwand und zum Nutzen für die Antragssteller zu niedrig bemessen war. Nun wird jeweils nach der erforderlichen Tätigkeit der Erlaubnisbehörde differenziert. Insoweit ist eine Änderung von Gebührentatbeständen für die Tarifstelle 2249 erforderlich.

Hinsichtlich der Antragsbearbeitung verändern sich die Kosten für den Verwaltungsaufwand daher wie folgt:

Im RennwLottG werden die Prüfungstatbestände Zulassung zum Buchmacher und die Überprüfung/Zulassung der Wettannahmestelle mit Gebührenrahmen ausgestattet. Die Notwendigkeit eines Gebührenrahmens ergibt sich aus dem unterschiedlichen Umfang der Amtshandlungen während der Antragsbearbeitung.

Für den einfachsten Fall ohne weitere Sachverhaltsermittlungen wird eine Mindestgebühr eingeführt.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand; zudem erfolgt eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens.

Hinsichtlich der Kosten für den Verwaltungsaufwand ist der Arbeitsumfang der Amtshandlung näher und differenzierter betrachtet worden, wobei Schwierigkeiten, welche sich aus der Sachverhaltsermittlung ergeben, mit in die Betrachtung eingeflossen sind, aber auch der Aufwand für die Ausfertigung der Zulassungsurkunde. Bei der Kalkulation wurde auf pauschalisierte Personalstundensätze zurückgegriffen.

Der wirtschaftliche Nutzen für den Buchmacher ergibt sich zum Einen aus der Möglichkeit, Einnahmen aus der erlaubten Tätigkeit zu erzielen. Des Weiteren ist ein Buchmacher nach § 2 Spielverordnung (SpielV) grundsätzlich berechtigt, in jeder zugelassenen Wettannahmestelle bis zu 3 Geld- bzw. Warenspielgeräte aufzustellen. Hierdurch hat er die Möglichkeit, weitere Einnahmen zu erzielen.

#### Zu 5. (Tarifstelle 2900)

Es handelt sich um neue Überwachungspflichten der Geldwäscheprävention im Nichtbankenbereich, für die Gebühren erhoben werden sollen. Zuständig für den Vollzug des Geldwäschegesetzes ist die Wirtschaftsverwaltung. Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen Kontrollen durchzuführen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen, sowie über die Zustimmung zur Auslagerung bestimmter Geldwäschepflichten an Dritte (outsourcing) zu entscheiden. Allgemeine Kontrollen bleiben allerdings gebührenfrei.

#### Zu 6. (Tarifstelle 9104)

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist gemäß § 33 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen. Zur Gewährleistung der Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz bestimmte Maßnahmen anordnen.

Die neue Fassung des § 38 Abs. 5 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz vom 14.8.2009 erlaubt es dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nunmehr nicht nur Maßnahmen zur Beseitigung technischer und organisatorischer Mängel, sondern auch zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten anzuordnen.

Die neue Fassung des § 38 Abs. 5 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz vom 14.8.2009 sieht vor, dass bei schwerwiegenden Verstößen und Mängeln nicht mehr nur der Einsatz bestimmter Verfahren, sondern auch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten untersagt werden kann.

Die bestehende Tarifstelle 9104 „Amtshandlungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz“ ist im Hinblick auf diese Änderungen des § 38 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz in den Abschnitten c) bzw. d) um die hinzugekommenen Amtshandlungen zu ergänzen.

## 2. Zu Artikel 2

Die Verordnung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Dieser hat in seiner Sitzung am 23.5.2013 dem Entwurf wie folgt zugestimmt:

*„Der Rat der Bürgermeister ist grundsätzlich einverstanden mit dem von der Senatsverwaltung für Finanzen mit Vorlage Nr. R249/2013 vorgelegten Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung.“*

*Die Tarifstellen 1005, 2222 sowie die neue Tarifstelle 2247 sollten erneut geprüft werden. Die Inanspruchnahme der Tarifstelle 1005 für Hausbesuche sollte gesondert untersucht werden. Dem Senat wird empfohlen, mit dieser Änderung der Verordnung ebenfalls die Tarifstelle 2222 zu streichen. Die Streichung wird notwendig, weil die Zuständigkeit für diese Tarifstelle auf den Bund übergegangen ist.“*

Der Anregung des Rats der Bürgermeister ist der Senat gefolgt und hat die genannten Tarifstellen nochmals überprüft.

Der Senat sieht – außer der empfohlenen Streichung der Tarifstelle 2222 – keinen Bedarf für weitere Änderungen.

B. Rechtsgrundlage

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderung werden diejenigen Personen und Unternehmen, die entsprechende Amtshandlungen beantragen oder denen diese sonst zugewiesen sind, mit den dadurch entstehenden Kosten belastet. Dies ist sachgerecht, da die Kosten des Verwaltungsaufwandes, der durch die Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner entsteht, durch diesen zu decken sind.

D. Gesamtkosten

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung führt zu Kosten durch mehr Einnahmenvorgänge; diese entstehen aber nur in zu vernachlässigender Höhe.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Änderungen führen zu Mehreinnahmen, die sich insgesamt in einer Größenordnung bis 200.000 Euro bewegen dürften.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine; zwar ist durch die Einführung der neuen Tarifstellen eine Mehrbelastung durch zu bearbeitende vermehrte Einnahmevergänge zu erwarten, diese Mehrarbeit kann aber mit vorhandenem Personal aufgefangen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

Berlin, den 16. Juli 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich N u ß b a u m  
Senator für Finanzen



I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

**Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebühreordnung**

**alte Fassung**

**neue Fassung**

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|-------------|------------|----------|
|-------------|------------|----------|

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|-------------|------------|----------|
|-------------|------------|----------|

|      |   |   |
|------|---|---|
| 2222 | Erlaubnisse in Auswanderungsangelegenheiten<br>a) Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für Auswanderungsagenten<br>b) Aufnahme eines weiteren Auswanderungsunternehmens in die Erlaubnis des Auswanderungsagenten | 81,81 – 818,07<br>10 v. H. der für die zugrunde liegende Erlaubnis festzusetzenden Gebühr |
|------|---|---|

|      |   |                        |
|------|---|------------------------|
| 1005 | Hausbesuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mobilien Bürgerdienste am Aufenthaltsort des Bürgers.<br><br><u>Pro Hausbesuch</u><br><br>Die Gebühr wird neben sonstigen Verwaltungsgebühren für die jeweilige gewünschte Leistung erhoben.<br><br>Gebührenfrei:<br>Inanspruchnahme durch Empfänger von Leistungen nach den SGB II oder XII, die zusätzlich ihre Bedürftigkeit glaubhaft machen können - bspw. durch einen Schwerbehindertenausweis oder eine Bescheinigung über eine Pflegestufe - wenn der Hausbesuch der Umsetzung eines antragsbezogenen Anliegens dient.<br><br>(aufgehoben) | 30                     |
| 2247 | Erlaubnisse für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung<br>a) Erlaubnis zum Betrieb<br>b) Erlaubnis zur Stellvertretung   | 90 - 1 740<br>15 - 205 |



|   |             |                       |  |                       |
|---|-------------|-----------------------|--|-----------------------|
| <p>d) <u>Entscheidung über einen Antrag hinsichtlich einer Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 9 Absatz 4 bzw. § 9 Absatz 5 Satz 3 des Geldwäschegesetzes</u></p>   |             |                       |  | <p>100 - 1 015</p>    |
| <p>9104 Amtshandlungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz</p>  | <p>9104</p> |                       |  |                       |
| <p>a) Ausübung der Befugnisse gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes, insbesondere zur Aussetzung der Datenübermittlung an Drittländer</p>   |             | <p>2 000 - 4 000</p>  |  | <p>2 000 – 4 000</p>  |
| <p>b) Genehmigung der Datenübermittlung in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau gemäß § 4c Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes</p>   |             | <p>6 000 - 18 000</p> |  | <p>6 000 - 18 000</p> |
| <p>c) <u>Anordnung, dass Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder zur Beseitigung technischer oder organisatorischer Mängel gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes getroffen werden</u></p> |             | <p>600 – 4 000</p>    |  | <p>600 - 4 000</p>    |
| <p>d) <u>Untersagung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder des Einsatzes von Verfahren bei unterlassener Mängelbeseitigung gemäß § 38 Absatz 5 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes</u></p>  |             | <p>600 – 4 000</p>    |  | <p>600 - 4 000</p>    |
| <p>e) <u>Verlangen der Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes</u></p>  |             | <p>60 – 240</p>       |  | <p>60 – 240</p>       |

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### 1. Verfassung von Berlin

#### Artikel 64

- (1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- (2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

### 2. Gesetz über Gebühren und Beiträge

#### § 6

#### Gebühren- und Beitragsordnungen

- (1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

...